Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld
Telefon: 04252 391-422
Datum: 05.06.2024

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0071/24

Beratungsfolge:

Rat	18.06.2024	öffentlich

Betreff:

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2016 wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt und beschlossen.

2. Das Jahresergebnis des ordentlichen Ergebnishaushaltes mit einem Überschuss in Höhe von 127.617,24 Euro wird
   a) mit einem Betrag in Höhe von 12.363,62 Euro mit dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren verrechnet und
   b) im Übrigen der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

   Das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnishaushaltes mit einem Überschuss in Höhe von 45.898,36 Euro wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3. Mit dem Jahresabschluss werden folgende Haushaltsüberschreitungen genehmigt:

5450.51290000	845,74 Euro	Abr. Straßenbeleuchtung Vorjahre
5550.42910000	1.403,93 Euro	Umbuchungen Flurbereinigung
5550.43180000	2.000,00 Euro	Zuwendung Flurbereinigung

4. Dem Gemeindedirektor wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Schwarme hat nach § 128 NKomVG für jedes Jahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich zu erstellen. In dem Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Rat hat über die Verwendung des Jahresergebnisses einen Ergebnisverwendungsbeschluss

zu fassen. Das Gesamtergebnis 2016 weist einen Überschuss in Höhe von 173.515,60 Euro aus.

Mit dem Jahresabschluss sind nicht genehmigte Überschreitungen des Haushaltes zu genehmigen. Sofern Abschreibungen die Haushaltsansätze übersteigen, sind diese gem. § 117 Abs. 5 NKomVG zu ermitteln und in den Jahresabschluss einzubeziehen. Sie gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe.

Der Gemeindedirektor hat gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen. Dem Gemeindedirektor ist vom Rat Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist der Beschlussvorlage ausschließlich digital beigefügt und kann über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Hannes Homfeld Cattrin Siemers

Anlage
Jahresabschluss 2016 Schwarme